

## Informationen zur Erlaubniserteilung nach dem Heilpraktikergesetz (HPG)

Zuständige Behörde:

- Landkreis Stade –Gesundheitsamt-, Heckenweg 7, 21680 Stade, sofern die Heilpraktikerpraxis im Gebiet des Landkreises Stade eröffnet werden soll

Erforderliche Unterlagen:

- formloser Antrag auf Erteilung der Heilpraktikererlaubnis
- kurzgefasster Lebenslauf
- Geburtsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch
- Identitätsnachweis mit Lichtbild
- amtliches Führungszeugnis (nicht älter als 1 Monat)
- Nachweis Hauptschulabschluss ( Mindestanforderung)
- ärztliche Bescheinigung, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die antragstellende Person wegen eines körperlichen Leidens, wegen Schwäche der geistigen/körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die erforderliche Eignung zur Ausübung des Heilpraktikerberufes fehlt (nicht älter als 1 Monat)

Erklärung des Antragstellers / der Antragstellerin:

- ob gegen ihn/sie ein gerichtliches Strafverfahren oder staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist
- ob und ggf. bei welcher Behörde zuvor bereits eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz beantragt wurde

Weiteres Verfahren:

- schriftliche und mündliche Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten durch den Gutachterausschuss in Hannover, wobei die schriftlichen Prüfungen jeweils im März und im Oktober eines jeden Jahres durchgeführt werden, die Termine für die mündlichen Prüfungen werden durch den Gutachterausschuss festgelegt.

Entscheidung des Gesundheitsamtes, ob gegen die Erteilung der Heilpraktiker-Erlaubnis Bedenken bestehen, anschließend:

Gebührenpflichtige Erlaubniserteilung oder Ablehnung des Antrages.